



## Pflegestufe III – Schwerstpflegebedürftigkeit

Die "Schwerstpflegebedürftigkeit" beginnt, wenn täglich, durchschnittlich mindestens fünf Stunden Hilfe geleistet werden muss und davon mindestens vier Stunden auf die Grundpflege entfallen und der konkrete Hilfebedarf jederzeit, auch nachts gegeben ist (Rund-um-die-Uhr). Die schlichte Verlagerung von Pflegemaßnahmen in die Nachtstunden (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) reicht nicht aus (die BRi dazu).

Beispiel:

Eine Dame lebt im Haushalt der Tochter. Sie benötigt Anleitung beim Waschen von Gesicht, Händen und Intimbereich. Teilweise und bei Bedarf vollständige Übernahme beim Waschen des übrigen Körpers, beim Kämmen, der Zahnpflege, Ankleiden. Beim Essen geht die Anleitung oft in die Übernahme über. Mehrmals täglich muss die Dame zur Toilette geführt werden. Regelmäßig ein bis zweimal in der Nacht, da auch nachts der Wirkung des Inkontinenzmaterials nicht vertraut wird. Anschließend ist eine Intimpflege erforderlich. Bei allen Gängen in der Wohnung muss die Dame begleitet werden. Das Gehen am Rollator ist mühsam und langwierig.

Hier sind meist die Voraussetzung der Pflegestufe III erfüllt.

### Härtefallregelung

Sind die Voraussetzungen der Pflegestufe III erfüllt, übersteigt die geleistete Pflege diese Bedingungen aber noch deutlich, kann die Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. Sie greift wenn

- -auch nachts regelmäßig zwei Pflegepersonen gleichzeitig benötigt werden (z.B. zur Lagerung eines übergewichtigen Menschen)
- oder
- -die Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) täglich durchschnittlich sieben Stunden erfordert, wobei mindestens zwei Stunden auf die Nacht entfallen müssen.

Bei Pflegestufe III wird ab dem 1.7.2008 675 Euro Pflegegeld bzw. 1.470 Euro (in Härtefällen 1.918 Euro ) als Sachleistung ausgezahlt.

### Individuelle Beratung

Wir beraten am Telefon zu den pflegerischen Fragen der Einstufung in eine Pflegestufe.

Wir schreiben auf der Grundlage des MDK Gutachtens und Ihrer Informationen eine Stellungnahme entsprechend der "Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches" (BRi), die im Detail begründet, welche Pflegestufe unseres Erachtens angebracht wäre. Diese Stellungnahme können Sie zur Begründung eines Widerspruchs der Pflegekasse vorlegen.

[www.pflegestufe.info](http://www.pflegestufe.info)  
post@pflegestufe.info  
Borbecker Platz 3  
45355 Essen